

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

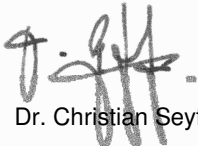
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Internetrecht / Softwarerecht

Jugendgefährdende Medien bei eBay

Der Versandhandel von jugendgefährdenden Medien über eBay ist unzulässig und beeinträchtigt schutzwürdige Interessen der Verbraucher.

Der unter anderem für Marken- und Wettbewerbsrecht zuständige 1. Zivilsenat des BGH hatte darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen das beklagte Internetauktionshaus eBay auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn auf seiner Plattform jugendgefährdende Medien angeboten werden. Die Angebote auf eBay.de werden von den Anbietern regelmäßig ins Internet gestellt, ohne dass das beklagte Auktionshaus zuvor Kenntnis von diesen Angeboten erhält.

Der Kläger, ein Interessenverband des Video- und Medienfachhandels, wendete sich dagegen, dass bei eBay indizierte jugendgefährdende Medien angeboten wurden. Der Interessenverband erkannte darin ein wettbewerbswidriges Handeln des beklagten Auktionshauses.

Anders als die Vorinstanzen entschied der BGH, dass eine Haftung des Internetauktionshauses eBay wegen Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht auch dann in Betracht komme, wenn dieses nicht selbst die betreffenden jugendgefährdenden Medien anbiete. Es genüge, dass eBay die ernsthafte und naheliegende Gefahr schaffe, die Internetplattform Verkäufern zum Vertrieb indizierter jugendgefährdender Schriften zugänglich zu machen. Verstöße gegen das Verbot des Versandhandels von jugendgefährdenden Medien beeinträchtigen Interessen der besonders schutzwürdigen jugendlichen Verbraucher, so die Begründung. Bei Kenntnis eines konkreten jugendgefährdenden Angebots sei Ebay verpflichtet, das Angebot unverzüglich zu sperren und Vorsorge – bspw. durch Einführung eines wirksamen Altersverifikationssystems – dafür zu treffen, dass es nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen komme.

Hinweis: In Übereinstimmung mit seiner markenrechtlichen Rechtsprechung hat der BGH betont, dass die Prüfungspflichten für eBay nicht unzumutbare, das gesamte Geschäftsmodell von eBay in Frage stellende Ausmaße annehmen dürften. Der BGH verwies die Sache zur weiteren Verhandlung

an das OLG Brandenburg zurück. Dort wird in der erneuten Verhandlung unter anderem zu klären sein, welche technischen Möglichkeiten eBay zur Verfügung stehen, um jugendgefährdende Medienangebote zu identifizieren.

BGH, Urteil v. 12.07.2007, Az. I ZR 18/04

„Hacker-Paragraph“ am 11. August 2007 in Kraft getreten

Der durch das „Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität“ neu in das Strafgesetzbuch eingeführte Paragraph 202c bringt zahlreiche Verbesserungen zum Schutz vor Computersabotage. Vor allem der Schutz gegen das Ausspähen von nicht gesicherten Daten und das Hacken ohne Ausspähen von Daten wird ab sofort verstärkt.

Computersabotage war bislang nur bei Angriffen gegen Betriebe, Unternehmen und Behörden strafbar. Schutz findet seit neuestem auch die private Datenverarbeitung sowie die Erfassung von Störungen durch so genannte „Denial-of-Service (DoS) Attacken“. DoS-Angriffe belasten Server durch eine ungewöhnlich hohe Vielzahl von Anfragen durch

das unbefugte Eingeben und Übermitteln von Computerdaten. Die Kapazitäten des angegriffenen Servers reichen regelmäßig nicht aus, so dass der Server zusammenbricht.

Kritik an der neuen Strafbarkeit äußerte der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM): Die Überlegung des Gesetzgebers, die Verbreitung von Viren, Spionage-Software und anderen Schadprogrammen unter Strafe zu stellen, sei zwar sinnvoll. Die gewählte gesetzliche Formulierung ginge aber zu weit, da sie nicht berücksichtige, dass entsprechende Software-Werkzeuge auch zu Schutzzwecken eingesetzt würden.

Hinweis: In der Praxis kann die neue Regelung somit zu einem Verbot von Spezialsoftware führen, die für die Entdeckung und Analyse von Sicherheitslücken in IT-Systemen notwendig ist. Damit droht eine Kriminalisierung von Systemadministratoren, IT-Sicherheitsexperten und Software-Händlern. Betroffene Unternehmen sollten sich aus diesen Gründen intensiv mit dem neuen Gesetz auseinandersetzen, um nicht selbst mit ihm in Konflikt zu geraten.

Markenrecht

Google AdWords: Nennung von Markennamen verstößt gegen Wettbewerbsrecht

Wirbt man mit einer zugunsten eines anderen eingetragene Wortmarke als Suchbegriff auf Google AdWords, so stellt dies eine Verletzung des Markenrechts des Rechteinhabers dar, wenn der Verletzer das Zeichen zur Unterscheidung der von ihm angebotenen Dienstleistungen und Waren von denen anderer Unternehmer verwendet.

Wie der BGH mit Urteil vom 18.05.2006, (Az. I ZR 183/03, „Impuls“) entschied, liegt dann, wenn der Betreiber einer Internetseite im Quelltext seiner Homepage ein fremdes Kennzeichen als Suchwort verwendet, um auf diese Weise die Trefferhäufigkeit seines Internetauftritts bei Suchmaschinen-Recherchen zu erhöhen – ein sogenannter Metatag –, eine kennzeichenmäßige Benutzung vor.

Dasselbe gilt nach Ansicht des OLG Stuttgart, wenn der Verletzer ein fremdes Kennzeichen als Keyword für eine Google AdWords-Anzeige verwendet. Denn auch durch eine solche Verwendung werde das

Ergebnis des Auswahlverfahrens beeinflusst, indem die Suchmaschine nach Eingabe des fremden Kennzeichens als Suchwort die mit dem Keyword verknüpfte Werbung (AdWords-Anzeige) anzeige. So führt der Verletzer durch die Verwendung des fremden Kennzeichens als Keyword den Benutzer zu seiner eigenen Werbeanzeige und über diese mittels eines entsprechenden Links zu seiner Homepage, auf der er sein werbendes Unternehmen und sein Produktangebot darstellt.

Hinweis: Eine kennzeichenmäßige Verwendung eines fremden Zeichens liegt jedoch dann nicht vor, wenn es sich dabei um kein unterscheidungskräftiges Zeichen handelt, das Zeichen also nicht geeignet ist, auf die betriebliche Herkunft der Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens hinzuweisen. Ein Keyword, dem ein absolutes Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG entgegensteht, da es zum Beispiel lediglich beschreibenden Charakter besitzt, kann demnach frei benutzt werden.

OLG Stuttgart, Urteil v. 26.07.2007, Az. 2 U 23/07

Rundfunkrecht

Bundesverfassungsgericht verbietet Politik Einfluss auf Rundfunkgebühr

Die öffentlich rechtlichen Fernsehsender dürfen ihre Gebühren erhöhen – auch gegen den Willen der Politik.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Klage von ARD, ZDF und Deutschlandradio gegen die nach ihrer Ansicht zu niedrige Erhöhung der Rundfunkgebühren stattgegeben. Gemäß dem in Karlsruhe verkündeten Urteil verstießen die Ministerpräsidenten der Bundesländer gegen das Grundgesetz, indem sie eine Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Anstalten (KEF) unterschritten.

Die KEF hatte ab 2005 eine Erhöhung der Rundfunkgebühren um 1,09 Euro vorgeschlagen. Die Ministerpräsidenten der Länder blieben aber erstmals unter dem genannten Satz und bewilligten nur eine Anhebung um 0,88 Euro auf 17,03 Euro im Monat. Zur Begründung verwiesen sie auf die gesamtwirtschaftliche Lage und auf die ihrer Ansicht nach noch nicht ausgeschöpften Sparpotenziale von ARD und ZDF.

Zwar gestattet das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil den Ländern prinzipiell eine Abweichung von den Vorschlägen der KEF. Mit einer solchen Abweichung dürften aber keine programmlichen oder medienpolitischen Zwecke verfolgt werden. Soweit die Abweichung von der KEF-Empfehlung damit begründet wurde, ist sie laut

Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig. Zwar hatten die Ministerpräsidenten der Länder für ihren Eingriff auch die wirtschaftlich angespannte Situation zur Begründung angeführt. Weil sie aber gleichzeitig erklärtermaßen auch auf den Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk einwirken wollten, verletzte die Gebührenfestsetzung laut Gericht die verfassungsrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sender.

Hinweis: Bis zum 1. Januar 2009 bleiben die Gebühren noch unverändert. Mit Beginn der neuen Gebührenrunde in 2009 muss allerdings mit Änderungen des monatlichen Beitrags gerechnet werden. Dann könnten die Sender nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sogar einen Ausgleich für entgangene Einnahmen verlangen, sollten diese für Investitionen notwendig sein. Die öffentlich-rechtlichen Sender bezifferten ihre Einnahmeausfälle bis 2008 auf rund 440 Millionen Euro.

BVerfG, Urteil v. 11.09.2007, Az. 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06, 1 BvR 830/06



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**